

**ING. WOLF DIRNBACHER**

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

**SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.**

**KETTENBRÜCKENGASSE 13**

**A – 1050 WIEN**



www.bauwesen-dirnbacher.at

News N-03/20

**BAUEINSTELLUNG / BAUFORTFÜHRUNG IN DER CORONA KRISE**  
**Mehrkosten dem Grunde nach anmelden – JETZT!**

Baueinstellungen und / oder massive Behinderungen in der Leistungserbringung für das eine oder andere Bauvorhaben im Zuge der Corona Krise sind mittlerweile an der Tagesordnung. Dies wirft nun eine Reihe bauwirtschaftlicher und juristischer Fragen auf. Gerne spricht man heute über Solidarität und partnerschaftliches Verhalten, aber wird das auch in der Zeit nach der Krise so sein, wenn es darum geht, wer muss wofür einstehen? Und ja, es gab immer schon gesetzliche Regelungen genau für diesen Fall der „Höheren Gewalt“, worunter die Corona Krise zählt. Für den Fall, dass dem Vertragsverhältnis die ÖNORM B2110 zugrunde liegt, was im Baugeschäft häufig der Fall ist, werden wohl die Auftraggeber für entstandene Mehrkosten einstehen müssen. „Höhere Gewalt“ fällt in die sogenannte „Neutrale Sphäre“, d.h. die Ursache ist weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer zuzuordnen. Zum Unterschied der Regelungen im ABGB **trägt gemäß ÖNORM das Risiko der Auftraggeber!** Ansprüche, die daraus entstehen, können vielseitig sein. Aus erster Sicht werden dies die sogenannten Stilliegekosten sein, das sind jene Kosten, welche auf der Baustelle anfallen, wenn diese nicht betrieben wird, also beispielsweise die Miete für Baugeräte, weiteres die Kosten für das Absiedeln der Baustelle und ähnliches. Woran man vielleicht nicht unmittelbar denkt sind Kosten resultierend aus **entgangenen Deckungsbeiträgen (durch Umsatzverschiebungen)**, durch Leistungsverdünnung und/oder Entfall, und Weitere, die ein Vielfaches des Ersteren betragen werden! Hinzu kommen bei **Wiederaufnahme des Baubetriebes** beträchtliche Anlaufkosten, möglicherweise muss **neues Personal eingestellt und neue Lieferanten** gefunden werden, es werden **Einarbeitungsverluste** und weitere unterschiedliche Mehrkosten anfallen. Im Falle einer Baufortführung während der Krise werden zusätzlich erhebliche Mehraufwendungen durch bspsw. **Ersatzpersonal für Mitarbeiter, die am Grenzübertritt gehindert werden, erhöhte Schutzmaßnahmen, verstärkte Mannschaftstransporte & Baustelleneinrichtung (1m Abstandsregel, Desinfektionsmaßnahmen, etc.), Produktivitätsverluste Montage, Produktivitätsverluste durch Teleworking** und ähnliches anfallen. Schon heute ist es zwingend notwendig gem. ÖNORM B2110., Pkt. 7.4 „Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts“, derartige **Ansprüche anzumelden, bei sonstigem Anspruchsverlust!** Ich empfehle die absehbaren Mehrkosten zu ermitteln, die noch nicht kalkulierbaren Mehrkosten vorerst großzügig einzuschätzen und daraus eine Gesamtschau, auch im Sinne der erweiterten Prüf- und Warnpflicht gem. ÖNORM B2110., Pkt. 6.2.4, zu erstellen. **Auf die Ermittlung und Prüfung von Mehrkosten nach bauwirtschaftlichen Grundsätzen habe ich mich spezialisiert!** Dazu biete ich meine umfangreiche Expertise und Praxis an. Bitte kontaktieren Sie mich, wenn Sie Fragen zum Thema haben!

Ing. Wolf Dirnbacher

(Allgemein beeideter und  
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger)



E-Mail: wolfdirnbacher@gmail.com

Mobile: +43/664/9168080

Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107

Firmenbuch Nr. 500524 s

Handelsgericht Wien

Bankverbindung:

Bank Austria, IBAN AT921100010782187800

BIC: BKAUATWW

*Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)*